

Ortsgemeinde Kleinich



Bebauungsplan „Flächenphotovoltaikanlagen Kleinich“

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB

Januar 2026

Auftraggeber: Schoenergie Projektentwicklung GmbH

erstellt von: Karlheinz Fischer Landschaftsarchitekt BDLA
Langwies 20, 54296 Trier
Tel.: (0651) 16038, Fax: 10686
E-Mail: fischer-kh@t-online.de

Bearbeitung: Dipl. Ing. Claudia Struth

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel der Planung, Planungserfordernis	2
2	Verfahren.....	3
3	Lage des Plangebietes, Geltungsbereiche	5
4	Planungsalternativen	7
5	Anpassung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung	7
6	Vorgaben des Flächennutzungsplanes an die verbindliche Bauleitplanung	8
7	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB	8
8	Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB	12
9	Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.....	16
10	Berücksichtigung der Umweltbelange	18
11	Fazit	20

1 Anlass und Ziel der Planung, Planungserfordernis

Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues hat anhand der eigens erstellten Standortkonzeption Photovoltaik¹ in ihrem Verbandsgebiet Bereiche herausgearbeitet, die für die Errichtung von für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet sind. Die Untere Landesplanungsbehörde hat auf Antrag der Verbandsgemeinde dazu eine Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) abgegeben². Bericht und Plan des Konzepts liegen diesen Unterlagen bei.

¹ BGH-Plan (2022): Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. FNP – Teilfortschreibung Solarenergie - Standortkonzeption (Stand: März 2021)

² Landesplanerische Stellungnahme – Auswertung durch BGH-Plan (2022) – Ergebnisplan nach Landesplanerischer Stellungnahme, März 2021)

Das Standortkonzept bietet Grundlage und Handlungsrahmen für die Verbandsgemeinde zur geordneten Steuerung und zum vertraglichen Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in ihrem Verbandsgebiet.

Auf der Grundlage dieses Konzeptes möchte die Ortsgemeinde Kleinich zusammen mit der Schoenergie Projektentwicklung GmbH auf mehreren Potenzialflächen, die sich im Konzept ergeben haben, im Umfeld der Ortsgemeinde Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) entwickeln. Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde unterstützen dieses Vorhaben insbesondere als Träger der Planungshoheit durch die Änderung des FNP und die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes.

Alle Beteiligten folgen mit der Planung den energiepolitischen Zielen von Bund und Land, die insbesondere mit den Änderungen zum BauGB 2023 und der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV weiter bekräftigt worden sind.

Die vorliegend geplanten Photovoltaikanlagen sind nicht gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, auch nicht nach der mit der Novelle 2023 aufgenommenen Nr. 8, privilegiert. Zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, zur Wahrung des Entwicklungsgebotes des § 8 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues erforderlich.

2 Verfahren

2.1 Vorbereitende Planungen

Das Bebauungsplanverfahren lief weitestgehend parallel zum Verfahren der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (§ 8 Abs. 3 BauGB), die zur Gewährleistung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB erforderlich war. Mit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Fortschreibung am 11. Dezember 2025 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde ist diese Fortschreibung in Kraft getreten.

Vor Einstieg in das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes war bereits auf der Ebene der Standortkonzeption³ 2020 mit Schreiben vom 16.09.2020 die Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG⁴ eingeholt worden. Die Ergebnisse vom 03.02.2021 waren in eine Überarbeitung der Standortkonzeption und anschließend in die vorliegende Planung eingeflossen. Bei der Fläche „Kleinich 6, Südliche Ergänzung zu Kleinich 5“ weicht die Flächennutzungsplanung und somit auch der vorliegende Bebauungsplan von Konzeption und Stellungnahme ab. Die Gründe sind in der Fortschreibung des FNP beschrieben und im Verfahren landesplanerisch angenommen worden.⁵

³ BGH-Plan (2022): Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. FNP – Teilfortschreibung Solarenergie - Standortkonzeption (Stand: März 2021)

⁴ Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich Bauen und Umwelt, Landesplanerische Stellungnahme, 03. Februar 2021

⁵ Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Stellungnahme i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 04.04.2024

2.2 Verfahrensverlauf

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	04.03.2024
Bekannt gemacht am	30.05.2024
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	07.06.2024 bis 08.07.2024
Beschlossen am	04.03.2024
Bekannt gemacht am	30.05.2024
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB	07.06.2024 bis 08.07.2024 mit Schreiben vom 28.05.2024
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	07.06.2024 bis 08.07.2024 mit Schreiben vom 28.05.2024
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen, die zu den Verfahrensschritten gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 eingegangen sind sowie	02.12.2024
Beschluss des Entwurfs zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 2 BauGB	02.12.2024
Beteiligung der Öffentlichkeit - gem. § 3 Abs. 2 BauGB	vom 24.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025
Bekannt gemacht am	16.01.2025
Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB über die Veröffentlichung; Abstimmung / Unterrichtung mit / von Gemeinden / Behörden i.V. mit § 4a Abs. 2 BauGB	vom 24.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025 mit Schreiben vom 15.01.2025
Beratung und Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie ggf. der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen; Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu den eingereichten Stellungnahmen	02.07.2025
Beschluss über die erneute Veröffentlichung der Planunterlagen	02.07.2025
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB	vom 05.09.2025 bis einschließlich 06.10.2025
Bekannt gemacht am	04.09.2025

Erneute Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB über die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung i.V. mit § 4a Abs. 2 BauGB	vom 05.09.2025 bis einschließlich 06.10.2025 mit Schreiben vom 03.09.2025
Beratung und Beschluss über die während der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie ggf. der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen	03.11.2025
Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu den in den eingereichten Stellungnahmen	03.11.2025
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB	03.11.2025

2.3 Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufgrund von Änderungen in der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen war die erneute Durchführung des Verfahrensschrittes zur Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Im Einzelnen siehe hierzu Punkt 8.3.

Im Rahmen der erneuten Veröffentlichung der Planunterlagen und erneuten Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB waren keine Anregungen eingegangen, die zu einer Änderung der Planung und damit einer weiteren Beteiligung / erneuten Veröffentlichung geführt hätten.

3 Lage des Plangebietes, Geltungsbereiche

Im Laufe des Verfahrens waren die sechs Teil-Geltungsbereiche auf der Grundlage der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung und der Entnahme von Flächen auf Anregung des Projektierers angepasst worden. Die nachstehende Abbildung zeigt die Abgrenzung der Geltungsbereiche in der Satzung.



Abb. 1: Auszug aus der Topographischen Karte⁶ mit Kennzeichnung der Teilflächen und Teilpläne, unmaßstäblich

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst sechs Teilbereiche (s. Abb. 1), die in zwei Teilplänen auf den Gemarkungen Ilsbach, Götzerroth und Thalkleinich festgesetzt sind. Die Teilflächen befinden sich in den folgenden Flurstücken:

Teilplan 1:

Kleinich 1 (K1):

Gmrkg. Ilsbach, Flur 1, Flurstück Nr. 70; Flur 2 Flurstücke Nr. 2 (teilw.), 3 (teilw.), 5, 6 (teilw.), 7, 9/1

Gmrkg. Götzerroth, Flur 1, Flurstücke Nr. 29, 30, 31 (teilw.), Flur 4, Flurstücke Nr. 40/1, 42, 43, 44, 46/1, 49 (teilw.), 60 (teilw.), 61, 62

Kleinich 2 (K2):

Gmrkg. Ilsbach, Flur 4, Flurstück Nr. 1 (teilweise)

Kleinich 3 (K3):

Gmrkg. Götzerroth, Flur 6, Flurstück Nr. 26/4 (teilweise)

⁶ Wie vor

Teilplan 2:Kleinich 4 (K4):

Gmrkg. Thalkleinich, Flur 5, Flurstücke Nr. 9 (teilw.), 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 (teilw.), 17 (teilw.), 55, 56 (teilw.)

Kleinich 5 (K5):

Gmrkg. Thalkleinich, Flur 7, Flurstücke Nr. 12/1, 13/1, 52/15, 53/15

Kleinich 6 (K6):

Gmrkg. Thalkleinich, Flur 7, Flurstück Nr. 16

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans weist eine Gesamtfläche von ca. 41 ha auf und teilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilflächen auf: K1 (12,8 ha), K2 (5,3 ha), K3 (6,2 ha), K4 (7,9 ha), K5 (6,4 ha), K6 (2,6 ha).

Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus der Planzeichnung, die aufgrund der Flächenverteilung in zwei Teilpläne aufgeteilt ist.

4 Planungsalternativen

Planungsalternativen ergeben sich auf der Grundlage der Standortkonzeption⁷ für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues hat mit der Ausweisung der vorliegenden Flächen in ihrer 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes das ihr gemäß Standortkonzeption zur Verfügung stehende Potenzial zu einem Teil in Anspruch genommen.

Die nach Anwendung einzelner Kriterien gefilterten Flächen sind grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaikanlagen geeignet. Konkurrierende Nutzungen, die Photovoltaikanlagen ausschließen, waren demnach in der dieser Konzeption zugrunde liegenden Maßstabsebene nicht erkennbar.

Im Ergebnis des Konzeptes ist ablesbar, dass die Tallagen der Verbandsgemeinde, die sowohl durch steile Hänge als auch durch den Weinbau gekennzeichnet sind, keine Eignungsflächen für Photovoltaikanlagen aufweisen. Oberhalb der Moselhänge finden sich ausgedehnte Waldflächen. Aufgrund dieser Gegebenheiten konzentrieren sich die ermittelten Eignungsflächen auf die südöstliche Verbandsgemeinde und damit auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Hunsrückhöhen. Zur Erfüllung der energiepolitischen Ziele auf der Ebene der Verbandsgemeinde ist diese Konzentration jedoch nicht vermeidbar.

Zur Eignung der Flächen gemäß Standortkonzeption im Einzelnen sowie zu den darüber hinaus erörterten Alternativen siehe die Begründung zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sowie Punkt 8 der Begründung zum Bebauungsplan.

5 Anpassung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Da die mittlerweile in Kraft gesetzte 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes den mit der Landesplanerischen Stellungnahme zur Standortkonzeption mitgeteilten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung -Landesentwicklungsprogramm LEP IV, Raumordnungsplan 1985/1995 und

⁷ Siehe Fußnote 4

Entwurf des Raumordnungsplanes ROPneu 2014- sowie nach Überprüfung im Verfahren auch dem Entwurf des Raumordnungsplanes ROPneu 2024 entspricht und der vorliegende Bebauungsplan daraus entwickelt worden ist, ist auch die vorliegende Planung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung angepasst.

Die Erörterung der Ziele und Grundsätze im Einzelnen findet sich unter Punkt 6 der Begründung zum Bebauungsplan. Insbesondere wird hier auf das Thema Landwirtschaft verwiesen, das zu den Zielen, Grundsätzen und Flächenausweisungen der einzelnen übergeordneten Pläne behandelt wird.

6 Vorgaben des Flächennutzungsplanes an die verbindliche Bauleitplanung

In der Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind unter Punkt 5 und Punkt 13 Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung formuliert worden.

Diese sind vollumfänglich in der Bebauungsplanung berücksichtigt worden, sowohl in den Festsetzungen als auch in den Erläuterungen der Begründung. Zu nennen sind insbesondere die Themen

- Wildtierkorridor
- Starkregenvorsorge, Ableitung von Niederschlagswasser
- Denkmalschutz
- Kabel und Freileitungen
- Erschließung / Wirtschaftswege
- Naturschutz (Orts- und Landschaftsbild, gesetzlich geschütztes Grünland, Artenschutz, Kompensation)
- Waldabstand
- Boden und Baugrund
- Technischen Einrichtungen (Brandschutz, Zaunanlagen)
- Immissionsschutz (Blendung, Geräusche).

7 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

7.1 Ergebnisse der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung waren keine Stellungnahmen vorgelegt worden.

7.2 Ergebnisse der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB

Von Nachbargemeinden sind keine Anregungen vorgetragen worden.

7.2.1 Berücksichtigung von Belangen aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die folgenden Anregungen wurden in der Planung berücksichtigt:

Fachbereich V – Verbandsgemeindewerke

Anpassung der Planzeichnung entsprechend der vorlegten Planunterlagen der Verbandsgemeindewerke durch Festsetzung der vorhandenen und geplanten Trinkwassertransportleitungen i.V. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Verbandsgemeindewerke.

Forstamt Traben-Trarbach

Teilweise Berücksichtigung der Anregung zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes zu vorhandenen Waldflächen von 30 m durch entsprechende Festsetzung der Baugrenzen. (Siehe hierzu auch Zurückweisung unter Punkt 7.2.2).

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

- Festsetzung je einer Zufahrt pro Teilgebiet als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung i.V. mit Flächen für Stellplätze zur Ordnung der Zufahrten und Stellplatzsituation und zum Erreichen eines qualifizierten Bebauungsplanes gem. § 30 Abs. 1 BauGB,
- Reduzierung der absolut festgesetzten Grundfläche auf 4.000 qm, da nach Abstimmung diese Größe für die zu erwartenden technischen Anlagen ausreichen wird,
- Entnahme der gemäß projektbezogener Kartierung und gemäß amtlicher Biotopkartierung festgestellten geschützten Grünlandflächen -mit Ausnahme der bereits zum Erhalt festgesetzten Grünlandfläche in Teilgebiet K3- aus den Geltungsbereichen,
- Ergänzung der Ausführungen zur Abweichung von den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes im Hinblick auf „die Entwicklung von extensivem Dauergrünland als 1. Priorität“,
- Erstellung einer digitalen Sichtfeldanalyse und Auswertung im Umweltbericht. Anschließend Ergänzung der randlichen Eingrünung gegenüber der Ortslage Thalkleinich aufgrund der Ergebnisse der Analyse. In diesem Zusammenhang auch: Verzicht auf die Festsetzung von Grünstreifen alternierend zur Hecke zur Minderung der Einsehbarkeit an dieser Stelle,
- Aufnahme eines Wildtierkorridors in der Fläche K1 in die Planung unter Berücksichtigung der Lage der Wassertransportleitungen; ergänzende Festsetzungen zur Einsaat der Korridorflächen und Bepflanzung zur Leitung der Tiere, als Futtermöglichkeit und zum Gewähren von Deckung,
- Klimawandelbedingt: Aufnahme von trockenheitsverträglichen Wildobstarten in die Artenliste,
- Zaunanlage: Anpassung des festgesetzten unteren Abstandsmaßes auf 0,15 bis 0,20 m zum Ausgleich von Bodenunebenheiten. Festsetzung einer Maximalhöhe auf 2,5 m zzgl. Übersteigenschutz (auch: Zurückweisung der Anregung zur Maximalhöhe 2,0 m, siehe Punkt 7.2.2),
- Ergänzung der Festsetzung von Tropfspalten zwischen den Modulen zur Förderung der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser. Im Übrigen Festhalten an den Maßnahmen, die zur Versickerung festgesetzt waren (Eingrünung, Grünlandentwicklung, Wildtierkorridor),
- Vertiefende Auseinandersetzung mit der Sturzflutgefahrenkarte des Landesamtes für Umwelt im Hinblick auf Abflussrinnen und deren mögliche Vertiefung, Erläuterungen zur Verbesserung der Infiltrationsleistung des Bodens aufgrund der Änderung der intensiven Nutzung in extensive Nutzung sowie der geplanten randlichen Eingrünung,

- Ergänzung von Monitoringmaßnahmen gemäß § 4 c BauGB im Umweltbericht sowie
- Wiedergabe der Informationen zum Erfordernis städtebaulicher Verträge und der zugehörigen Maßnahmen zur Sicherung der Anlage externer Lerchenstreifen.

SGD Nord als Obere Naturschutzbehörde

Information zur Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG pauschal geschütztem Grünland – Entnahme der entsprechend kartierten Flächen aus den Geltungsbereichen zu K1 und K4 sowie weiterhin Festsetzung mit Erhaltungsbindung in Bereich K3.

SGD Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

- Vertiefende Auseinandersetzung zur Starkregenthematik in der Kommentierung zur Stellungnahme und darauf aufbauend Ergänzung von Begründung und Umweltbericht (insbesondere Auswertung der Starkregengefahrenkarte des Landesamtes für Umwelt und des örtlichen Hochwasserschutzkonzeptes),
- Wiedergabe der Ergebnisse in Begründung und Umweltbericht, Ausführungen im Hinblick auf Abflussrinnen und deren mögliche Vertiefung, Erläuterungen zur Verbesserung der Infiltrationsleistung des Bodens aufgrund der Änderung der intensiven Nutzung in extensive Nutzung sowie der geplanten randlichen Eingrünung,
- Ergänzung der Festsetzung von Tropfspalten zwischen den Modulen zur Förderung der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser. Im Übrigen Festhalten an den Maßnahmen, die zur Versickerung festgesetzt waren (Eingrünung, Grünlandentwicklung, Wildtierkorridor) sowie
- Hinweis auf Anordnung empfindlicher Anlagen außerhalb von Abflusskonzentrationen.

7.2.2 Zurückweisung von Belangen aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Forstamt Traben-Trarbach

Regelung des reduzierten Waldabstandes mittels Haftungsausschlusserklärungen dort, wo der empfohlene Sicherheitsabstand von 30 m zu angrenzenden Waldflächen durch die Baugrenze nicht eingehalten wird (betroffen: K1-Nordost, K2-Ost, K3-Ost, K4-Nordost, K5-Nordost, K6-Ost). Siehe Begründung zum Entwurf, Punkt 8 zur Standortkonzeption und Punkt 16.2.3. zur Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche (zur teilweisen Berücksichtigung der Anregungen siehe Punkt 7.2.1).

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich:

- Keine Berücksichtigung des sog. „Praxisleitfadens“ (Landesvorgabe) zur Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich – keine Anwendungserfordernis für die Bauleitplanung (Bundesrecht),
- Keine Aufnahme einer Festsetzung zur bodenkundlichen Baubegleitung mit Verweis auf die unmittelbar geltenden Vorschriften der Bundesbodenschutzverordnung für die Projektplanung; Verweis auf Monitoring,
- Nachweis, dass in der Fläche K4 kein pauschal geschütztes Grünland vorkommt und somit kein Ausschluss erforderlich ist,
- Zurückweisung von Maßnahmen für den Rotmilan und andere Greifvögel aufgrund vorhandener Nahrungshabitate im Umfeld (Anm.: Berücksichtigung im Laufe des weiteren Verfahrens),

- Einbuchung der extensiven Wiesennutzung in ein Ökokonto – nicht praktikabel, da Nutzung nach Aufgabe der PV-Nutzung nicht definiert sowie
- Festsetzung der Zaunhöhe auf max. 2,0 m: aus versicherungstechnischen Gründen nicht praktikabel; zudem wird der Zaun an den überwiegenden Stellen in eine Hecke integriert werden (Anm.: Festsetzung einer Maximalhöhe bei 2,50 m zzgl. Übersteigenschutz, siehe Punkt 7.2.1).

Landwirtschaftskammer

- Zurückweisung der Anregungen zum Verzicht auf die Flächendarstellungen unter Erläuterung des „2-%-Ziels“ (Inanspruchnahme von max. 2 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Verbandsgemeinde) aus der Standortkonzeption, vertiefende Ausführungen zum Grundsatz G 166 des LEP IV, 4. Teilfortschreibung, insbesondere zur Inanspruchnahme von max. 2 % der Ackerflächen in Rheinland-Pfalz. Ebenso zur Problematisierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zur externen Kompensation mit Verweis auf ausschließliche Inanspruchnahme für Maßnahmen für Bodenbrüter,
- Betrachtung der Ertragsmesszahlen,
- Nachweis der Nicht-Betroffenheit der (pachtenden) Landwirte sowie
- weitere vertiefende Erläuterungen zum Thema Landwirtschaft in der Begründung.

Deutsche Telekom

Verzicht auf den Hinweis zum Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, da dort, wo in der Planung Baumpflanzungen festgesetzt sind, keine Telekommunikationsleitungen vorhanden sind (und auch keine anderen Leitungsführungen bekannt sind).

7.2.3 Redaktionelle Ergänzungen, Kenntnisnahmen, Hinweise

Die Ergänzung von Hinweisen bezieht sich jeweils auf Punkt 5 der Textlichen Festsetzungen „Hinweise auf weitere fachliche Regelungen und Informationen“ (zum Vorentwurf noch Punkt 4).

Deutsche Telekom

Ergänzung eines Hinweises auf den Umgang mit Erdkabeln, die sich im Umfeld der Geltungsbereiche befinden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

- Kenntnisnahme
 - der Ausführungen zum Parallelverfahren FNP und Bebauungspläne sowie zu den Regelungen des § 30 Abs. 1 BauGB im Hinblick auf den qualifizierten Bebauungsplan und
 - der Anregungen zur Rückbauverpflichtung (bereits als Hinweis enthalten).
- Ergänzung von Hinweisen
 - auf den erforderlichen Nachweis der Löschwasserversorgung bei der Errichtung von Stromspeichern,
 - auf und Anwendung des Leitfadens des Hermann-Hoepke-Instituts der TH Bingen,
 - auf das Landeskompensationsverzeichnis und des erforderlichen Eintrags der Kompensationsflächen in das Portal (KSP),

- zur Mehrfachnutzung der Flächen in Bezug auf den Wasserhaushalt sowie
- zur Bundesbodenschutzverordnung.

Landesamt für Geologie und Bergbau

- Aufnahme der Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen bei Feststellung von Indizien des Bergbaus und
- Ergänzung des Hinweises auf das Geologiedatengesetz.

Landesbetrieb Mobilität, Ref. Luftverkehr

Ergänzung des Hinweises auf die Lage im Bauschutzbereich des Flughafens Hahn.

SGD Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Hinweis auf Anordnung empfindlicher Anlagen außerhalb von Abflusskonzentrationen.

8 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

8.1 Ergebnisse der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht vorgelegt worden.

Stellungnahme des Projektierers:

Durch den Projektierer war ein Antrag auf Reduzierung der Fläche K4 aufgrund der fehlenden Bereitschaft der Eigentümer der Flurstücke Nrn. 4, 6 und 7 in der Gemarkung Thalkleinich, Flur 5, zur Verpachtung / Veräußerung vorgelegt worden. Ergänzend zu dieser Anpassung des Geltungsbereiches wurde eine Fortsetzung der bisher nur westlich festgesetzten Eingrünung auch auf der Nordseite aufgrund der möglichen Einsehbarkeit in die Planung aufgenommen.

Ebenfalls übernommen wurde der Vorschlag zur redaktionellen Anpassung der Artenliste aufgrund der Erfahrungen des Projektierers in Bezug auf die Standortgerechtigkeit einzelner Arten.

8.2 Ergebnisse der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB

Von Nachbargemeinden waren keine Anregungen vorgetragen worden.

8.2.1 Berücksichtigung von Belangen aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Deutsche Telekom

Eintrag der in der Fläche K3 vorhandenen und erst zu diesem Verfahrensschritt gemeldeten Telekommunikationsleitung zusammen mit dem zugehörigen Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in die Planzeichnung. Ergänzende Regelung: Entfall der Rechte bei Verlegen oder Stilllegung der Leitung; Möglichkeiten der Abweichung sind je nach festgestellter Lage vor Ort zugelassen.

Forstamt Traben-Trarbach

Erneut teilweise Berücksichtigung der Anregung zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes zu vorhandenen Waldflächen von 30 m durch entsprechende Festsetzung der Baugrenzen (zur teilweisen Zurückweisung siehe Punkt 8.2.2).

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – naturschutzfachliche Anregungen

- Grünland und Kompensation: Konkretisierung der Textlichen Festsetzungen zur Unternutzung der Modulflächen mit Verpflichtung zum Abräumen des Mahdgutes zur Förderung der Extensivierung (mit Ausnahme unter den Modulflächen),
- Verweis auf die im Umweltbericht definierten Monitoringmaßnahmen auch in den Textlichen Festsetzungen (Punkt 1.4 – Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen und Punkt 5 – Hinweise), um diese auch hier zu dokumentieren und zu betonen,
- Greifvögel: Anpassungen in den Festsetzungen zur Sicherung von Nahrungshabitaten von Greifvögeln bzw. zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme:
 - Reduzierung der Grundflächenzahl auf 0,6,
 - Ergänzungen zum Modulreihenabstand in den Geltungsbereichen K1 und K2 sowie K4 bis K6 mit der Zweckbestimmung SO-PV: zwischen jeder 5. bis 7. Modulreihe – im Mittel zwischen jeder 6. Reihe, ist ein Abstand von mindestens 6,0 m einzuhalten -ergänzend dazu wurden Möglichkeiten zu Abweichungen in Kurven- oder Eckbereichen sowie Zwickelflächen geregelt- sowie
 - Festsetzung der Berücksichtigung größerer Reihenabstände in der Fläche K3, insgesamt mindestens 3-mal- aufgrund der querenden Telekommunikationsleitung.

Landesbetrieb Mobilität

Teilweise Berücksichtigung (siehe auch Punkt 8.2.2):

- Eintrag der Anbauverbotszone gem. Landesstraßengesetz (LStrG), 15 m zu Kreisstraße K 106, in die Planzeichnung,
- Ergänzung von Punkt 13 der Begründung zur Erschließung um die Erläuterungen zur Anbauverbotszone,
- Verweis auf die Ausführungen zur überbaubaren Grundstücksfläche (zur teilweisen Zurückweisung siehe Punkt 8.2.2).

SGD Nord – Obere Naturschutzbehörde

Anforderungen an geschütztes Grünland (§ 30 BNatSchG, § 15 LNatSchG): bereits erfolgte Berücksichtigung in der Planung durch Ausschluss aus den Geltungsbereichen, durch Regelungen zum zeitlichen Aufbau der Zaunanlagen gegenüber diesen Flächen, u.a. zum Schutz vor versehentlichem Überfahren (siehe Festsetzung Nr. 1.4.4); Aufnahme einer Erhaltungsbindung in Geltungsbereich K3 (siehe Festsetzung in der Planzeichnung sowie 1.5).

8.2.2 Zurückweisung von Belangen aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Deutsche Telekom

Erneuter Verzicht auf den Hinweis zum Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, da dort, wo in der

Planung Baumpflanzungen festgesetzt sind, keine Telekommunikationsleitungen vorhanden sind (und auch keine anderen Leitungsführungen bekannt sind).

Forstamt Traben-Trarbach

Regelung des reduzierten Waldabstandes mittels Haftungsausschlusserklärungen dort, wo der empfohlene Sicherheitsabstand von 30 m zu angrenzenden Waldflächen durch die Baugrenze nicht eingehalten wird (K1-Nordost, K2-Ost, K3-Ost, K4-Nordost, K5-Nordost, K6-Ost). Siehe Begründung zum Entwurf, Punkt 8 zur Standortkonzeption und Punkt 16.2.3. zur Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche (zur teilweisen Berücksichtigung siehe Punkt 8.2.1).

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Zurückweisung der Anregungen zu weiteren Eingrünungen: gemäß Konzept sind diese auch weiterhin nur dort vorzunehmen, wo eine Einsehbarkeit aus Ortslagen vorliegen kann; ergänzend zum Geltungsbereich K4: aufgrund der Verkleinerung dieses Teil-Geltungsbereiches Fortführung der vormals nur westlich festgesetzten Eingrünung auch auf der Nordseite.

Landesbetrieb Mobilität

Teilweise Zurückweisung (siehe auch Punkt 8.2.1): Keine Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen an die Anbauverbotszonen gem. § 22 LStrG, Abstimmung gem. Punkt 13 der Begründung (Erschließung) im Rahmen der Projektplanung.

Landwirtschaftskammer

- Zurückweisung der Anregungen der Landwirtschaftskammer zum Verzicht auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen und insbesondere Ackerflächen mit Verweis auf die in der Begründung bereits vorhandenen Ausführungen zu Grundsatz G 166 des Landesentwicklungsprogrammes (Punkt 6.1.1), zu „Landwirtschaft und Standortkonzeption“ (Punkt 6.2) entsprechend auch der erneuten ausführlichen Wiedergabe in der Kommentierung. In diesem Zusammenhang Hinweis auf die Flächenreduzierungen seit Erstellung des Vorentwurfs,
- Ergänzende Wiedergabe der in der Kommentierung vertiefend getroffenen Aussagen zur Auslegung „oder“ bei der 2% bzw. 5%-Vorgabe des Rundschreibens zu Grundsatz G 166 unter Punkt 6.1.1 der Begründung,
- Verweis auf die Klärung einzelbetrieblicher Belange unter Punkt 6.1.2 der Begründung vor dem Hintergrund auch der Ausweisungen des ROP 1985,
- Erneute Kenntnisnahme zur Berücksichtigung der Fragestellungen zur Erschließung und zur Flurbereinigung,
- Widerlegen agrarstruktureller Nachteile durch Eingehen auf die positiven Wirkungen der Extensivierung, der Eingrünung sowie der Lerchenstreifen auch auf die Agrarstruktur sowie
- Erneute Wiedergabe der Ausführungen zur Erschließung, zur Gewährleistung der Erreichbarkeit benachbarter Nutzflächen, zum Ausgleich der Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen durch den Projektierer und zur Flurbereinigung mit Verweis auf die bereits erfolgte Erörterung in der Begründung.

Westnetz GmbH

Keine Betroffenheit der benannten Kabel und Freileitungen durch die Planung.

8.2.3 Redaktionelle Ergänzungen, Kenntnisnahmen, Hinweise

Die Ergänzung von Hinweisen bezieht sich jeweils auf Punkt 5 der Textlichen Festsetzungen „Hinweise auf weitere fachliche Regelungen und Informationen“.

Forstamt Traben-Trarbach

Hinweis auf die Möglichkeit der Haftungsausschlusserklärungen bei Unterschreiten des empfohlenen Mindestabstandes zum Wald von 30 m (zur teilweisen Berücksichtigung der Anregungen siehe Punkt 8.2.1).

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

- Kenntnisnahme der Informationen zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur mittlerweile erfolgten Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Festsetzungen,
- Ergänzender Hinweis auf den Umweltbericht und die dort dokumentierten Überwachungsmaßnahmen gem. § 4c BauGB (Monitoring) und
- Korrektur einer Fußzeile auf Seite 51 des Umweltberichtes.

Landesamt für Geologie und Bergbau

Hinweis auf die Studie „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz.

8.3 Begründung für die erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

Insbesondere aufgrund der erforderlichen Anpassungen

- in der Planzeichnung: Reduzierung der Fläche K4 und Anpassung der randlichen Eingrünung und
- in den Textlichen Festsetzungen: zu den Modulreihenabständen

war die Durchführung einer erneuten Beteiligung erforderlich.

Im Rahmen dieser Anpassung wurden auch die redaktionellen Anpassungen

- Aufnahme der Telekommunikationsleitung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht,
- Anpassung der Festsetzung zur extensiven Wiesennutzung –Mähd auch unter den Modulen– sowie die
- Ergänzung / Änderung der Artenliste

entsprechend berücksichtigt.

9 Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

9.1 Ergebnisse der erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB

Aus der Öffentlichkeit waren erneut keine Anregungen vorgelegt worden.

9.2 Ergebnisse der erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB

Von Nachbargemeinden waren erneut keine Anregungen vorgetragen worden.

9.2.1 Berücksichtigung von Belangen aus der erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB

Deutsche Telekom

Es wurde erneut die Stellungnahme aus dem vorangegangenen Verfahrensschritt vorgelegt. Die Anregungen waren bereits in der Planung berücksichtigt, insbesondere die Festsetzungen zur Telekommunikationsleitung in der Fläche K3.

Forstamt Traben-Trarbach

Verweis auf die Berücksichtigung von Waldabständen bei einzelnen Geltungsbereichen (zur erneuten Zurückweisung siehe Punkt 9.2.2).

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie, Rhein. Landesmuseum

Erläuterung der vollumfänglichen Berücksichtigung der im Verfahren insgesamt vorgebrachten Anregungen.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Grundsätzliche Bestätigung der Planung in der Stellungnahme und Kenntnisnahme der Ausführungen zur Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.

Landesamt für Geologie und Bergbau

Keine weiteren Erkenntnisse, Wiederholung der bereits berücksichtigten Anregungen.

9.2.2 Zurückweisung von Belangen aus der erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.

Der Verband hatte sich erstmalig in diesem Verfahrensschritt geäußert.

Es erfolgte die Zurückweisung der Anregungen mit dem Hinweis auf die Berücksichtigung der in der Stellungnahme benannten Belange zur Landwirtschaft, auch i.V. mit den Belangen zur Raumordnung und den zugehörigen Ausführungen, unter den folgenden Punkten der Begründung:

- Punkt 6 – Raumordnung, konkret:
- 6.1.1 LEP – insbesondere G 166, ab Seite 10,
- 6.2.2 ROP 1985 – sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, S. 13,
- 6.2.3 ROP 2024 – Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, S. 15,
- 6.2. Landwirtschaft und Standortkonzeption, ab S. 16,
- Punkt 8 - Vorgaben auf kommunaler Ebene sowie
- Hinweis auf die Entwicklung aus dem mittlerweile entsprechend geänderten Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde (6. Fortschreibung).

Da der Bauern- und Winzerverband sich in den vorangegangenen Verfahrensschritten nicht geäußert hatte, wurde ihm der Sachverhalt auf der Grundlage der Kommentierung mit E-Mail-Schreiben 07.10.2025 durch die Verbandsgemeindeverwaltung vor Satzungsbeschluss entsprechend vorgetragen. Eine Rückmeldung wurde nicht vorgelegt.

Deutsche Telekom

Erneut Verzicht auf den Hinweis zum Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, da dort, wo in der Planung Baumpflanzungen festgesetzt sind, keine Telekommunikationsleitungen vorhanden sind (und auch keine anderen Leitungsführungen bekannt sind).

Forstamt Traben-Trarbach

Erneut Ausführungen zu Abweichungen von dem empfohlenen Abstand von 30 m zu Waldflächen mit Hinweis auf die Möglichkeit von Haftungsausschlusserklärungen entsprechend Hinweis unter Punkt 5 der Textlichen Festsetzungen enthalten (zur erneuten Berücksichtigung siehe Punkt 9.2.1 und auch die Ausführungen zu den vorangegangenen Verfahrensschritten).

Landwirtschaftskammer

Die Stellungnahme wiederholt im Wesentlichen die Anregungen aus den vorangegangenen Verfahrensschritten.

Es erfolgte die erneute Zurückweisung der Anregungen mit dem Hinweis auf die Berücksichtigung der in der Stellungnahme benannten Belange zur Landwirtschaft, auch i.V. mit den Belangen zur Raumordnung und den zugehörigen Ausführungen, unter den folgenden Punkten der Begründung:

- Punkt 6 – Raumordnung, konkret:
- 6.1.1 LEP – insbesondere G 166, ab Seite 10,
- 6.2.2 ROP 1985 – sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, S. 13,
- 6.2.3 ROP 2024 – Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, S. 15,
- 6.2. Landwirtschaft und Standortkonzeption, ab S. 16,
- Punkt 8 - Vorgaben auf kommunaler Ebene sowie
- Hinweis auf die Entwicklung aus dem mittlerweile entsprechend geänderten Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde (6. Fortschreibung).

Ebenfalls Verweis auf Punkt 6.1.2 der Begründung zur Klärung der Situation der Pächter

Erneute Darlegung der Erschließung und der Erreichbarkeit benachbarter Flächen für die Landwirtschaft.

Des Weiteren:

- Darlegung, dass kein Flächenentzug vergleichbar anderen Baugebieten erfolgt, beschränkte Nutzung während und Wiederaufnahme ggf. nach Aufgabe der PV-Anlagen möglich,
- Begrenzung der externen Kompensationsmaßnahmen auf rd. 0,7 ha (Lerchenstreifen),
- Diversifizierung und Auflockerung in der Agrarlandschaft sowie
- Keine Überplanung und darum kein Ausgleich für pauschal gemäß der Naturschutzgesetze geschützten Flächen.

9.2.3 Kenntnisaufnahmen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt hatte sich erstmalig in diesem Verfahrensschritt geäußert, der in der Stellungnahme erfolgte Verweis auf eine vorhergehende Stellungnahme konnte nicht nachvollzogen werden. Im Verfahrensschritt der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB schrieb das Bundesamt: „vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“ Da sich die Planung im Hinblick auf Belange, die die Bundeswehr betreffen könnten, im Laufe des Verfahrens nicht geändert hat, wurden diese Ausführungen für die Beurteilung herangezogen, die Belange der Bundeswehr werden nicht berührt. Auch im Verfahren zur 6. Fortschreibung des FNP waren keine Anregungen geltend gemacht worden.

10 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind im Umweltbericht festgestellt und eingeschätzt worden.

10.1 Umsetzung bzw. Abweichung von den landespflegerischen Zielvorstellungen

Die Auseinandersetzung mit den Darstellungen des Landschaftsplanes⁸ und der Abweichung von den landespflegerischen Zielvorstellungen beschreibt Punkt 7 der Begründung.

10.2 Berücksichtigung im Verfahren

Die Umweltbelange wurden im Verfahren durch

- die Standortkonzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und die Einarbeitung der Ergebnisse der dazu vorgelegten Landesplanerischen Stellungnahme als Planungsgrundlage,
- die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht,
- den Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie

⁸ BGH-PLAN (2018): Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (Stand: Februar 2018)

- das Eingehen insbesondere auf die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, auch im Zusammenhang mit der Beteiligung der Verbände,

berücksichtigt.

In der Standortkonzeption waren bereits alle bereits aus geltenden Planungen und Informationsportalen zur Verfügung stehenden und aus umweltplanerischer Sicht hochwertigen bzw. empfindlichen Bereiche für eine Überplanung mit Photovoltaikanlagen ausgeschlossen worden.

In der Gesamtschau der betroffenen Umweltbelange konnte im Umweltbericht festgehalten werden, dass die festgesetzten Sondergebiete für Photovoltaikanlagen insgesamt nur noch geringe Umweltrisiken aufweisen. Dies auch aufgrund der im Verfahren erfolgten Reduzierung der Sondergebiete um mittels Biotoptypenkartierung identifizierte gesetzlich geschützte Grünlandflächen (§ 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG). Zudem wurden vorhandene Gehölzstrukturen aus den Änderungsbereichen ausgenommen oder, sofern innerhalb eines Gebietes liegend, als Grünfläche mit Erhaltungsbinding festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 i.V. mit Nr. 25 b) BauGB). In die Geltungsbereiche integriert und zum Erhalt festgesetzt wurden gesetzlich geschützte Grünlandflächen, sofern dies für die Gesamtkonzeption hilfreich und erforderlich war. Der Rat der Ortsgemeinde ist hierzu jeweils den Vorschlägen des Umweltberichtes und somit den Ergebnissen der Umweltprüfung gefolgt.

Die umweltfachlichen Maßnahmenvorschläge aus dem Umweltbericht / der Umweltprüfung sind vollumfänglich in die Planung eingeflossen. Siehe hierzu neben der Festsetzung von Grünflächen die Erläuterung der Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich unter Punkt 16.4 der Begründung.

10.3 Berücksichtigung der einzelnen Schutzgüter

Die Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter und damit der Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a, c, d BauGB ist in Kapitel 3 des Umweltberichtes, erfolgt. Beschrieben werden dort je Schutzgut die vorgefundene Ausgangssituation, die umweltbezogenen Zielvorstellungen und die zu erwartenden Auswirkungen. Ebenfalls betrachtet wurden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Kap. 3.2.8) und die Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben (Kap. 3.3).

Kapitel 3.5 stellt den Eingriff in Natur und Landschaft fest und formuliert auf der Basis der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen.

10.4 Verfügbare umweltbezogene Informationen

Zum Verfahren waren die folgenden umweltbezogenen Informationen verfügbar:

10.4.1 Umweltbericht

Im Umweltbericht finden sich die Kapitel

- Darstellung von Art und Umfang der Planung, Alternativenprüfung,
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, differenziert zu den Schutzgütern Mensch / menschliche Gesundheit, Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaftsbild / Erholung, Kultur- und Sachgüter (kulturelles Erbe) sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern,
- Umweltprüfung, Darstellung der Konfliktsituation,

- Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung sowie zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes sowie
- Allgemein verständliche Zusammenfassung.

10.4.2 Verwendete themenübergreifende umweltfachliche Planungen und Informationen

- Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues⁹
- Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung¹⁰
- Standortkonzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde¹¹
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)¹²
- Brutvogeluntersuchung und Biotoptypenkartierung¹³

10.4.3 Themenübergreifende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen

Insbesondere ausgewertet und in den Umweltbericht eingepflegt wurden Ergebnisse aus den Stellungnahmen

- der Unteren und Oberen Naturschutzbehörden
- des Landesamtes für Geologie und Bergbau
- der Generaldirektion kulturelles Erbe und
- der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz.

11 Fazit

Die Planung hat sich mit den im Rahmen der Beteiligungsschritte vorgebrachten Belangen auseinandergesetzt und diese, sofern nachvollziehbar, in der Planung berücksichtigt. Belange, denen sie nicht folgen konnte, wurden begründet zurückgewiesen. Die umweltfachlichen Fragestellungen sind in dem für die vorliegende Planung erforderlichen Maß vollumfänglich aufgearbeitet worden, die Ergebnisse zu den naturschutzfachlichen Fragestellungen finden sich in der vorbereitenden Formulierung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen in der Planung wieder.

Diese Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist Bestandteil des Bebauungsplanes „Flächenphotovoltaikanlagen Kleinich“ der Ortsgemeinde Kleinich

Kleinich, den _____

Burkhard Born, Ortsbürgermeister

⁹ BGH-PLAN (2018): Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (Stand: Februar 2018)

¹⁰ BKS INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR STADTPLANUNG, RAUM UND UMWELTPLANUNG MBH (2022): Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues mit integriertem Landschaftsplan (Stand: Juli 2022).

¹¹ BGH-Plan (2022): Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. FNP – Teilfortschreibung Solarenergie - Standortkonzeption (Stand: März 2021)

¹² MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS), Kartenserver, unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

¹³ HORTULUS GMBH (2023): Brutvogeluntersuchung und Biotoptypenkartierung im Bereich der geplanten Photovoltaik- Freiflächenanlagen bei Kleinich (Stand: August 2023)